

**Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen vom 05.01.2022 bis zum 19.01.2022 und dem hieran anschließenden Erörterungstermin 20.01.2022 wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 08.12.2021 bis 21.01.2022 keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	05.01.2022
5	Handwerks Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	17.01.2022
10	EWE NETZ GmbH	23.12.2021
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems	14.12.2021
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.01.2022
14	Stadt Meppen	22.12.2021
16	Gemeinde Twist	14.12.2021
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	13.12.2021
22	PLEdoc GmbH (für Ruhrgas AG)	04.01.2022
23	Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.12.2021
24a	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (S01117651)	26.01.2022
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	13.12.2021
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH)	14.01.2022
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	16.12.2021
32	Amprion GmbH	16.12.2021
34	Nowega GmbH	08.12.2021
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	16.12.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<b>Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 18.01.2022</b>	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>Naturschutz und Forsten</b> Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Wald mit Altholzbestand. Für die Erstellung des Umweltberichtes sind im Vorfeld folgende Untersuchungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypenkartierung</li> <li>• Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (SAP); der Untersuchungsrahmen sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</li> <li>• Eingriffsbilanzierung (Waldumwandlung).</li> </ul> <p><b>Immissionsschutz</b> Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, sofern sichergestellt ist, dass die zulässigen Immissionswerte gem. Geruchsimmissionsrichtlinie auch nach einer tiefergehenden Prüfung eingehalten werden. Die bisherigen Ermittlungen zum Geruch begründen sich lediglich auf Grundlage dessen, dass bereits weitere Wohnbebauungen den umliegenden Emittenten vorgelagert sind. Hierdurch kann höchstens ausgeschlossen werden, dass die umliegenden Emittenten nicht weitergehend eingeschränkt werden. Die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes gem. Geruchsimmissionsrichtlinie von 10 % der Jahresstunden Geruch wird hierdurch nicht nachgewiesen.</p> <p><b>Denkmalpflege</b> Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).</li> </ol>	<p><b>Naturschutz und Forsten</b> Da der Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht vorgesehen. Zur Bewertung des Belanges „Naturschutz“ werden eine Biotoptypenkartierung, eine saP auf der Basis von faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und der Fledermausfauna sowie eine Beurteilung zur Waldumwandlung durchgeführt. Sich hieraus ergebende Maßnahmen werden entsprechend beschrieben und übernommen.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Der Geltungsbereich ist von durch Bebauungspläne gesicherten Wohngebieten umgeben. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Bereich durch unzulässige Geruchsimmissionen beeinträchtigt wird. Zudem befindet sich der Geltungsbereich im Übergangsbereich zum Außenbereich, so dass gemäß TA Luft auch bis zu 15 % der Jahresgeruchsstunden zulässig sein könnten.</p> <p><b>Denkmalpflege</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung sowie den Bebauungsplan übernommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).</p> <p>Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.</p> <p><b>Abfallwirtschaft</b> Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:</p> <p>"Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland."</p> <p>Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.</p> <p>Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete</p>	<p><b>Abfallwirtschaft</b> Der Absatz wird als Hinweis in der Begründung sowie den Planteil aufgenommen. Er kann nicht als textliche Festsetzung aufgenommen werden, da er nicht im Regelungskatalog des § 9 BauGB zu den Inhalten des Bebauungsplanes enthalten ist bzw. einen dieser Punkte zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Abfallbehälterstandplätze werden sich an der aktuell bereits durch Abfallsammelfahrzeugen in Richtung „Unter den Kuhlen“ befahrbaren Gemeindefahrstraße „Zum Moorhof“ befinden, da im Geltungsbereich keine eigenständige Erschließung entwickelt wird. Am Ende der Stichstraße „Unter den Kuhlen“ befindet sich ein ausreichend dimensionierter Wendehammer, so dass ein Rückwärtsfahren auch im weiteren Verlauf der Fahrstrecke nicht notwendig wird. Die weiteren Ausführungen können somit für diesen Bebauungsplan unbeachtet bleiben.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung								
<p>Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 5 80 m) nicht überschreiten.</p>									
<b>6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 31.01.2022</b>									
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b>  Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln dem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="0" data-bbox="159 804 1097 925"> <tr> <td>Objektname (nicht angegeben)</td> <td>Betreiber EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Leitungstyp Energetische oder nicht-energetische Leitung Gashochdruckleitung</td> <td>Leitungsstatus (nicht angegeben) betriebsbereit / In Betrieb</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Dalum-Rühlermoor Nowega GmbH</td> </tr> </table> <p><b>Bergbau: Markscheiderei</b>  <u>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</u>  Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.njedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.njedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u>  In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u>  Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort</p>	Objektname (nicht angegeben)	Betreiber EGM Erdgas Münster GmbH	Leitungstyp Energetische oder nicht-energetische Leitung Gashochdruckleitung	Leitungsstatus (nicht angegeben) betriebsbereit / In Betrieb	Dalum-Rühlermoor Nowega GmbH				<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p><b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b>  Die Leitungen verlaufen östlich der Kirschstraße in einem Abstand von mindestens 50 m und werden somit nicht durch diese Bauleitplanung beeinträchtigt.</p> <p><b>Bergbau: Markscheiderei</b>  Nach Sichtung des NIBIS-Kartenserver haben sich keine weiteren Hinweise ergeben, die im Rahmen dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Auch mit Blick auf angrenzende Bebauungspläne ließen sich keine Wirkungen mit den Aufgeführten Punkten herleiten.</p>
Objektname (nicht angegeben)	Betreiber EGM Erdgas Münster GmbH	Leitungstyp Energetische oder nicht-energetische Leitung Gashochdruckleitung	Leitungsstatus (nicht angegeben) betriebsbereit / In Betrieb						
Dalum-Rühlermoor Nowega GmbH									

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><b>Hinweise</b> Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 25.01.2022</b></p>	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p><b>Landwirtschaft:</b></p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Waldersatz erfolgt mindestens im Verhältnis 1 zu 1.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Das o.g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von etwa 3.230 m<sup>2</sup> mit der zukünftigen Nutzung als "Wohngebiet" liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o.g. Planung nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p><b>Forstwirtschaft:</b> Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, wenn die überplante Waldfläche mindestens in einem Verhältnis 1:1, möglichst im unmittelbaren Einzugsbereich, ausgeglichen wird.</p> <p>Bei den Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstung) sollte das Forstamt Weser-Ems (Bezirksförster Sloom Tel.-Nr. 05965/1339) beratend hinzugezogen werden.</p>	
<b>9. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor": Schreiben vom 25.01.2022</b>	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m<sup>3</sup>/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung.</p> <p>Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung. Somit können die nachfolgenden Punkt unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Der Hinweis wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV durch den Vorhabenträger rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>
<b>11. Westnetz GmbH: Schreiben vom 08.12.2021</b>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas).</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Robert Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zu lässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p>	<p>Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Eine Mitteilung erfolgt im Zuge der Vorbereitung der Erschließungsplanung.</p>
<p><b>24b. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S0117683): Schreiben vom 26.01.2022</b></p>	
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Vodafone GmbH   Vodafone Deutschland GmbH            Neubaugebiete KMU            Südwestpark 15            10449 Nürnberg            Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei</p>	
<b>29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover            (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 21.12.2021</b>	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste - Groß Hesepe, B-Plan 74 " Nördl. Moorhof"</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste FB Planen und Bauen</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll ständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von</p>	<p>Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger wird eine Luftbilddauswertung für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung beauftragen. Mit Schreiben des KBD vom 17.06.2022 wurde nach Auswertung der Luftbilder bestätigt, dass kein Handlungsbedarf besteht.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
<b>30. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV): Schreiben vom 16.12.2021</b>	
<p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Nördlich Moorhof" der Gemeinde Geeste, OT Groß Hesepe.</p> <p>Das Plangebiet liegt südlich der Kreisstraße 232 bzw. südlich der Kreisstraße 225. Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Straßenbauverwaltung des Landkreises Emsland wurde parallel am Verfahren beteiligt.</p>
<b>31. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 "Ems I": Schreiben vom 16.12.2021</b>	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Der geplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Ems-Süd", hierzu wenden Sie sich bitte an den Vorstandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Groß Hesepe.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 "Ems I" wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet. Die folgenden Hinweise wird in die Begründung in das Kapitel Oberflächenentwässerung aufgenommen und beachtet.</p>